



Antrag auf der 60. Landesversammlung der Europa-Union Bayern

Hammelburg, den 08. und 09. April 2011

Thema: Stimmrecht für alle Unionsbürger bei (bayerischen) Volksentscheiden	Antragsnummer:	1
	Antragsteller:	BV Oberpfalz, Kreis- und Stadtverband Amberg-Sulzbach, KV Schwandorf
	Abstimmung:	
	Weiterleitung:	

Die Delegierten der Landesversammlung mögen beschließen:

Die Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und bayerischer Ebene werden aufgefordert, das Stimmrecht für alle, also auch die „ausländischen“ Unionsbürger mit bayerischem Dauerwohnsitz bei einfachgesetzlichen (ohne Landtagsauflösung und Verfassungsänderungen) Volksbegehren und Volksentscheiden in Bayern und auf allen vergleichbaren nationalen Ebenen gegenseitig in ganz Europa einzuführen.

Begründung:

Im geltenden Europa-, Bundes- und Landesrecht ist für ausländische Unionsbürger in Bayern nur ein Wahlrecht für das Europaparlament und bei Kommunalwahlen vorgesehen, auf kommunaler Ebene zwar kein passives Wahlrecht für das Landrats- und Bürgermeisteramt (sondern nur für einfache Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistags-Ämter), dafür aber auch ein Stimmrecht bei sachbezogenen Bürgerentscheiden, also auch für die Ortsgesetzgebung.

Beim bayerischen Volksentscheid (zuletzt über das „Nichtraucherschutz“-Gesetz am 4. Juli 2010) geht es (wenn nicht gerade um eine Landtagsauflösung oder eine Verfassungsänderung, die vom Antrag auch ausgenommen werden sollen) genauso um sachbezogene Gesetzgebung, die jede im Lande lebende oder sich auch nur (z.B. auf dem Oktoberfest) aufhaltende Person direkt betrifft.

Im Zuge eines fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses und für die Europa-Union als progressive Bürgerinitiative sind wir Antragsteller daher der Meinung, dass alle, auch die „ausländischen“ Unionsbürger mit Dauerwohnsitz in Bayern und europaweit - natürlich auch umgekehrt Deutsche im europäischen „Ausland“ – in der nationalen (hier bayerischen) einfachgesetzlichen „Volks“- Gesetzgebung keine Bürger „zweiter Klasse“ mehr sein sollten, sondern hierbei genauso wie auf kommunaler Ebene den nationalen „Staatsbürgern“ gleichgestellt werden müssten.

Den Antragstellern ist bewusst, dass für dieses Ziel bisherige verfassungsrechtliche Schranken (Gesetzgebungsrecht des „Staatsvolks“) zu überwinden und umfangreiche Rechtsänderungen nötig sind. Um die Gegenseitigkeit zu erreichen, wird eine Verankerung im EU-Vertrag (wie beim kommunalen Wahlrecht, Art. 20 u 22 AEUV) geboten sein. In Deutschland werden wohl auch entsprechende Verfassungsänderungen im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung vonnöten sein, bevor der Landesgesetzgeber im Landeswahlgesetz die im Antrag beschriebenen Stimmrechte aller Unionsbürger für Volksbegehren und Volksentscheide aufnehmen kann.